

# GEMEINDE MEDARD

## BEBAUUNGSPLAN "AUF'M HOWERRECH", 1. BAUABSCHNITT

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUFGESTELLT IM AUFTRAG DER  
GEMEINDE MEDARD

KAISERSLAUTERN, 06/2003



**MP**

MECKLER + PARTNER

ULMENSTRASSE 11 • 67661 KAISERSLAUTERN • TELEFON 0631/3 51 18 -0

## **1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i.V.m. §§ 1 - 23 BauNVO)**

### **1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

#### **1.1.1 Baugebiet (§ 1 Abs. 3 BauNVO)**

Als Art der baulichen Nutzung wird im gesamten Plangebiet ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienende Läden,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

#### **1.1.2 Ausschluss bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen im WA (§ 1 Abs. 5 BauNVO)**

Nicht zulässig sind Nutzungen gemäß BauNVO § 4 Abs. 2 Nr. 2:

- Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

#### **1.1.3 Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im WA (§ 1 Abs. 6 BauNVO)**

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

### **1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)**

Die in der Planzeichnung festgesetzte zulässige Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO), Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 16 Abs. 2 BauNVO) sowie die Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) sind Höchstwerte.

#### **1.2.1 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 4 BauNVO)**

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 30 % überschritten werden.

#### **1.2.2 Geschossflächenzahl (§ 20 Abs. 3 BauNVO)**

Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ausnahmsweise nicht mitzurechnen.

#### **1.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)**

Im allgemeinen Wohngebiet ist ein Vollgeschoss zulässig.

#### 1.2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Als Bezugsmaß für die Festsetzungen zur Begrenzung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen wird die **Oberkante der ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche als Niveau 0,0** (gemessen in der Gebäudemitte) herangezogen.

Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zum Baugrundstück, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

Die nachfolgend aufgeführten maximalen Trauf- und Sockelhöhen beziehen sich in diesem Fall auf die talseitige Gebäudekante.

##### (1) Traufhöhe:

Zulässig im WA ist eine maximale Traufhöhe von 6,0 m.

Die Traufhöhe wird definiert als der Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Unterkante Dachhaut bezogen auf das "Niveau 0,0".

##### (2) Höhenlage Erdgeschoss/Sockelhöhe:

Die Oberkante des Fertigfußbodens darf max. 1,0 m über der Oberkante der ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche (Niveau 0.0) liegen. Bezugspunkt ist die Mitte der straßenseitigen Gebäudekante.

##### (3) Kniestöcke (Drempel):

Kniestöcke dürfen eine Höhe von maximal 0,80 m, gemessen von der Oberkante Geschossdecke bis zur Unterkante Fusspfette, nicht überschreiten.

Höhere Kniestöcke, die sich durch Rücksprünge in der Gebäudeflucht ergeben, sind zulässig, sofern sie eine Höhe von max. 1,20 m nicht überschreiten und max. 1/3 der zugehörigen Traufenlänge einnehmen.

### 1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

#### 1.3.1 Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Für das gesamte allgemeine Wohngebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt, in der nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

#### 1.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen ausgewiesen (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO). Die Gebäude sind innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen zu errichten.

#### **1.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)**

- (1) Auf dem gesamten Grundstück sind Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von maximal 16 qm zulässig.
- (2) Stellplätze/Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie zwischen der Verkehrsfläche und der vorderen Baugrenze zulässig.
- (3) Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der seitlichen Abstandsflächen zulässig. Ihre vordere Baukante muss gegenüber der Straßenbegrenzungslinie um mind. 5,0 m zurückgesetzt werden (Stauraum) und darf von der Straßenbegrenzungslinie max. 10,0 m zurücktreten.
- (4) In dem mit **WA\*** gekennzeichnetem Teilbereich ist aufgrund der vorhandenen Straßenböschung die Errichtung von Garagen nur im Kellergeschoß bzw. in der Ebene des Kellergeschosses zulässig.

#### **1.5 Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Innerhalb der im Planbild ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsfläche ist je 200 qm mindestens ein hochstämmiger Laubbaum gemäß der im Anhang aufgeführten Auswahlliste zu pflanzen.

#### **1.6 Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Als Maßnahme zur Reduzierung des abzuleitenden Niederschlagswassers ist das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu sammeln. Pro qm angeschlossene Dachfläche sind 50 Liter Speicherinhalt vorzusehen. Es wird empfohlen das Niederschlagswasser in Zisternen oder sonstigen geeigneten, undurchlässigen Becken zu sammeln. Die Zisternen/Becken dürfen mit einer Überlaufleitung an den Regenwasserkanal angeschlossen werden.

#### **1.7 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB i.V. mit § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)**

##### **1.7.1 Öffentliche Grünfläche: Grabenbereich**

Die innerhalb des Planbilds ausgewiesenen Flächen dienen der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers. Sie sind mit Extensivrasen einzusäen und einmal im Jahr zu mähen.

##### **1.7.2 Öffentliche Grünfläche: Verkehrsgrün**

Die Pflanzstreifen sind, zur Erzielung einer ökologisch aktiveren Fläche, der natürlichen Sukzession zu überlassen.

### 1.7.3 Private Grünfläche: Gehölzpflanzung

#### Westliche Ortsrandeingrünung

Innerhalb der im Plan ausgewiesenen 5 m breiten Fläche sind pro Grundstück mindestens ein Laubbaum-Hochstamm oder ein Obstbaumhochstand sowie mindestens sieben einheimische Sträucher aus den im Anhang aufgeführten Auswahllisten zu pflanzen. Die restliche Fläche ist als extensiv gepflegte Wiese, maximal 2malige Mahd pro Jahr, dauerhaft zu unterhalten.

#### Ortsrandeingrünung entlang des Grabenbereichs

Innerhalb der im Plan ausgewiesenen 3 m breiten Fläche sind pro Grundstück mindestens ein Laubbaum-Hochstamm oder ein Obstbaumhochstand sowie mindestens vier einheimische Sträucher aus den im Anhang aufgeführten Auswahllisten zu pflanzen. Die restliche Fläche ist als extensiv gepflegte Wiese, maximal 2malige Mahd pro Jahr, dauerhaft zu unterhalten.

#### Östliche Ortsrandeingrünung entlang des Löllbacher Weges

Innerhalb der im Plan ausgewiesenen Fläche ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten. Der vorhandene Gehölzbestand ist pro Grundstück durch die Anpflanzung von mindestens einem einheimischen Obstbaum aus der im Anhang aufgeführten Auswahlliste zu ergänzen.

### 1.7.4 Private Grünfläche: Streuobstreihe i.V. m. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

In dem mit dem entsprechenden Planzeichen ausgewiesenen Grundstück ist eine Streuobstreihe mit einheimischen Obstbäumen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Pro 100 qm ist ein Obstbaum gemäß der im Anhang aufgeführten Auswahlliste zu pflanzen. Die Flächengesellschaft ist extensiv als Grünland zu bewirtschaften (keine mineralische Düngung; maximal 2schürige Mahd nicht vor dem 16. Juni). Abgehende Arten sind zu ersetzen.

### 1.7.5 Private Grünfläche: Streuobstwiese i.V. m. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Innerhalb der mit dem entsprechenden Planzeichen ausgewiesenen Flächen sind die vorhandenen Obstbäume dauerhaft zu erhalten. Abgängige Obstbäume sind durch neue, gemäß der im Anhang aufgeführten Auswahlliste, zu ersetzen.

Während der Bauarbeiten sind Gehölzbestände und Vegetationsflächen gem. DIN 18 920 vor Beschädigungen zu schützen

### 1.8 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Notwendige Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern bzw. Fundamente (Rückenstützen) für Verkehrsanlagen in einer Höhe bis zu 0,5 m sind nicht in der Planzeichnung dargestellt, aber dennoch zulässig und auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Straßenböschungen sind mit einem Neigungsverhältnis von max. 1:1,5 anzulegen.

**1.9 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

Die im Plangebiet ausgewiesenen Grünflächen mit der Signatur Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen als Sammelausgleichsflächen für den Bau der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. die Bauvorhaben auf den privaten Wohnbaugrundstücken.

## **2 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)**

### **2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)**

#### **2.1.1 Dachform**

Im Plangebiet sind nur geneigte Dächer zulässig. Schmetterlingsdächer sind generell nicht zulässig.

#### **2.1.2 Dachneigung**

Die zulässige Dachneigung im Plangebiet beträgt 38° - 45°.

#### **2.1.3 Dachgauben**

Dachgauben sind zulässig, wenn

- sie in gleicher Höhe und in gleichem Material ausgeführt werden,
- die Gesamtbreite aller Dachgauben (zu messen an der größten Ausdehnung der Gaube) maximal 60 % der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche beträgt,
- bei der Anordnung der Gauben mindestens eine Unterbrechung erfolgt,
- der Abstand vom Ortgang, Graten und Kehlen mindestens 1,50 m beträgt. Die Abstände sind an der größten Ausdehnung der Gaube zu messen.
- der Abstand von der unteren Begrenzung der Dachfläche oder des Dachüberstandes und vom First mindestens 0,75 m beträgt. Die Abstände sind in der Vertikalen zu messen und an der größten Ausdehnung der Gaube zu nehmen.

#### **2.1.4 Zwerchhäuser**

Traufseitig eingeschobene Giebel (Zwerchhäuser) sind zulässig. Das zulässige Breitenmaß ist auf 45 % der traufseitigen Gebäudefront begrenzt. Bei der Errichtung von Zwerchhäusern ist die in den textlichen Festsetzungen enthaltene Drempelfestsetzung nicht anzuwenden.

#### **2.1.5 Dacheinschnitte/Dachflächenfenster**

Dacheinschnitte sind zulässig, wenn ihre Gesamtbreite nicht mehr als 1/3 der zugehörigen Traufenlänge, max. jedoch 3,50 m beträgt. Der Mindestabstand der Öffnungsfläche vom Ortgang oder von Graten beträgt 1,50 m (zu messen an der Oberkante des Dacheinschnittes). Vom First ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

Dachflächenfenster müssen stehende Formate einhalten, d. h. ihre Höhe ist stets größer als ihre Breite. Sollen mehrere Dachflächenfenster auf einer Dachfläche angeordnet werden, so müssen sie einen Abstand von min. 0,5 m untereinander einhalten. Der Abstand mehrerer Dachflächenfenster zur Traufe muss stets gleich sein. Bei mehreren Dachflächenfenstern darf die Gesamtbreite aller Dachflächenfenster maximal 50 % der zugehörigen Traufenlänge betragen.

### **2.1.6 Antennen**

Je Wohnhaus ist nur eine Parabolantenne zulässig.

### **2.2 Gestaltung von Stellplätzen**

Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material, wie z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen, vergleichbaren Materialien oder einer wassergebundenen Decke zu befestigen. Reine Beton- oder Asphaltflächen sind unzulässig.

### **2.3 Einfriedungen**

Grundstückseinfriedungen im Bereich der Vorgärten dürfen nur direkt an der Grenze zum öffentlichen Straßenraum sowie seitlich zum Nachbargrundstück errichtet werden. Sie sind nur bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m zulässig.

### **2.4 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter**

Die Abstellplätze für private Abfallbehälter sind so anzulegen und zu gestalten, dass sie als solche nicht wahrgenommen werden. Dies kann z.B. durch Einbeziehung in eine Einfriedung, durch Errichtung einer entsprechenden Nebenanlage oder durch Begrünung erfolgen.

### **2.5 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu mindestens 50 % zu begrünen. Je angefangene 150 qm der unbebauten Grundstücksfläche ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum oder Obsthochstamm gemäß der Auswahllisten anzupflanzen. Vorhandene Bäume werden hierbei angerechnet. Nadelgehölze sind unzulässig.



### 3 Hinweise

#### 3.1 Bodengutachten und Baugrunduntersuchung mit Prüfung der Versickerungseignung (ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH)

Aufgrund der im Plangebiet anzutreffenden mäßig tragfähigen Überlagerungsböden sind grundsätzlich für Baumaßnahmen die wärmeren, trockenen Jahreszeiten den kälteren, nassen vorzuziehen. Falscher Umgang mit den Erdstoffen, insbesondere das Befahren bei schlechter Witterung, kann ihre Eigenschaften erheblich verschlechtern. Die Einhaltung der Regeln der ZTVE-StB 94 (Fassung 1997) zum Schutz des Erdstoffes und des Erdplanums ist unabdingbar, um Verzögerungen im Bauablauf und Mehrkosten zu vermeiden.

Die Durchführung der Straßenbauarbeiten darf aufgrund der im Plangebiet anzutreffenden mäßig tragfähigen Überlagerungsböden **nur in den trockenen Sommermonaten** erfolgen. Falscher Umgang mit den Erdstoffen, insbesondere das Befahren bei schlechter Witterung, kann ihre Eigenschaften erheblich verschlechtern. Die Einhaltung der Regeln der ZTVE-StB 94 (Fassung 1997) zum Schutz des Erdstoffes und des Erdplanums ist unabdingbar, um Verzögerungen im Bauablauf und Mehrkosten zu vermeiden.

Ein tragfähiger Straßenunterbau kann in jahreszeitlicher Abhängigkeit möglicherweise nur durch einen Bodenaustausch oder den Einsatz von Bindemitteln zur Untergrundverbesserung erreicht werden. Sofern keine Einschränkungen durch eine staubsensible Umgebung gegeben sind, erweist sich die Bodenverbesserung mit Bindemitteln oftmals als die rationellste und wirtschaftlichste Methode.

Böden der Bodenklasse 6 und 7 sind bei Kanalarbeiten erst ab einer Verlegetiefe von mehr als 2,5 m zu erwarten (Bereich Schurf B 2).

Die im Baugebiet anstehenden Böden weisen zumeist geeignete Eigenschaften für Bauwerksgründungen auf. In Teilbereichen ist aufgrund der geringen Tragfähigkeit der für das Baugebiet charakteristischen Verwitterungslehme eine Gebäudeunterkellerung sinnvoll. Bei Flachgründungen sind Einschränkungen der zulässigen Bodenpressung sowie Maßnahmen der Sondergründung zu beachten.

Bedingt durch die gering durchlässigen Böden werden bei Baumaßnahmen Vorkehrungen gegen drückendes Wasser empfohlen. Bodenplatten sollten mit einer kapillarbrechenden Sauberkeitsschicht ausgeführt werden.

#### 3.2 Entwässerung von Kellerräumen

Aufgrund der Hanglage kann für die talseitige Bebauung eine Entwässerung im freien Gefälle nicht gewährleistet werden.

### **3.3 Boden**

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB (=Schutz des Mutterbodens) in Verbindung mit DIN 18915 zu beachten.

### **3.4 Rückhaltung von Niederschlagswasser**

Es wird empfohlen, das auf dem Grundstück in Zisternen zurückgehaltene Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung oder im Haushalt zu verwenden (Trinkwassersubstitution).

### **3.5 Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl)**

Nach § 20 LWG hat derjenige, welcher Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe betreiben will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kusel anzuzeigen.

Nach § 19 i Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 23 Abs. 2 VAWS sind die Betreiber weiterhin dazu verpflichtet, ihre Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1000 l) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

### **3.6 Niederbringung von Erdwärmesonden**

Gemäß der §§ 2,7,3 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 26, 27 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 2 Abs. 1 LWG stellt die Niederbringung von Bohrungen und Benutzung des Grundwassers eine Gewässerbenutzung dar, die einer wasserbehördlichen Erlaubnis bedarf.

Für die Antragstellung auf Erteilung einer solchen Erlaubnis sind folgende Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung bei der Kreisverwaltung Kusel, Untere Wasserbehörde einzureichen:

- Formloses Antragsschreiben mit Erläuterung der Maßnahme
- Technische Daten der Wärmepumpe und der Erdsonde
- Funktionsschema
- Technisches Datenblatt des Kältemittels und Sicherheitsdatenblatt
- Lageplan mit Darstellung der Bohrpunkte und Lage zum Wohngebäude

### **3.7 Leitungsführung/Stromversorgungsnetz**

Die Baugrundstücke wurden im Zuge der Erschließung des Baugebietes an das öffentliche Stromversorgungsnetz mittels ca. 2 m langer Anschlussleitungen (Strom), die auf die Grundstücke verlegt wurden, angeschlossen. Die Vorab-Hausanschlüsse werden bei späterer Bebauung bis zu den Neubauten verlängert. Die Kabel stehen unter Spannung.

Mit Bauarbeiten in Kabelnähe darf erst nach Abstimmung mit OIE AG/RWE Net AG begonnen werden.

### **3.8 Denkmalschutz/Denkmalpflege**

Fundmeldungen (z.B. Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen oder Gegenstände wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste usw.) sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder den zuständigen kommunalen Verwaltungen anzuzeigen bzw. den zuständigen Behörden zu melden.

## **4 Anhang**

### **Auswahllisten**

**Vorgarten und Straßenbäume** (Pflanzqualität: Baumschulware, Hochstamm, 3xv., mind. STU 12-14, m.B.)

Acer Platanoides	- Spitzahorn
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Tilia cordata	- Winterlinde

Bei den Hochstämmen ist darauf zu achten, daß sie im Straßenbereich im Laufe von 7-10 Jahren auf einen Kronenansatz von mindestens vier Metern aufgeastet werden (Lichttraumprofil).

**Aufbau der Gehölzbestände** (Pflanzqualität: Baumschulware, Sträucher, 2xv., ohne Ballen, 150-200cm Höhe)

Cornus sanguina	- Roter Hartriegel
Cornus mas	- Kornelkirsche
Carpinus betulus	- Hainbuche
Corylus avellana	- Haselnuß
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehdorn
Rhamnus cathartica	- Gemeiner Kreuzdorn
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

**Streuobstsorten** (Pflanzqualität: Baumschulware, 2xv., o.B., StU 10-12, Stammhöhe von mind. 1,6 m ist zu erreichen)

### **Äpfel**

Biesterfelder Renette (Herbstapfel)  
 Geheimrat Oldenburg  
 Goldparmäne (Winterapfel)  
 Klarapfel (Sommerapfel)  
 Landsberger Renette ( Winterapfel)  
 Rote Sternrenette (Herbst/Winterapfel)  
 Roter von Boskoop

**Birnen**

- Gute Graue (Sommerbirne)
- Gellerts Butterbirne (Herbstbirne)
- Köstliche von Charneu (Herbstbirne)
- Pastorenbirne (Winterbirne)

**Kirschen, Zwetschgen, Mirabellen, Quitten**

- Große Schwarze Knorpelkirsche
- Hedelfingers Riesenkirsche
- Scheiders Späte Knorpelkirsche
- Bühler Frühzwetschge
- Deutsche Hauszwetschge
- Mirabelle von Nancy
- Mispel / Mespilus germanica
- Birnenquitte 'Champigon'
- Apfelquitte 'Konstantinopeler'

Kaiserslautern, August 2002  
geändert Juni 2003

MECKLER+PARTNER  
Architekten u. Ingenieure

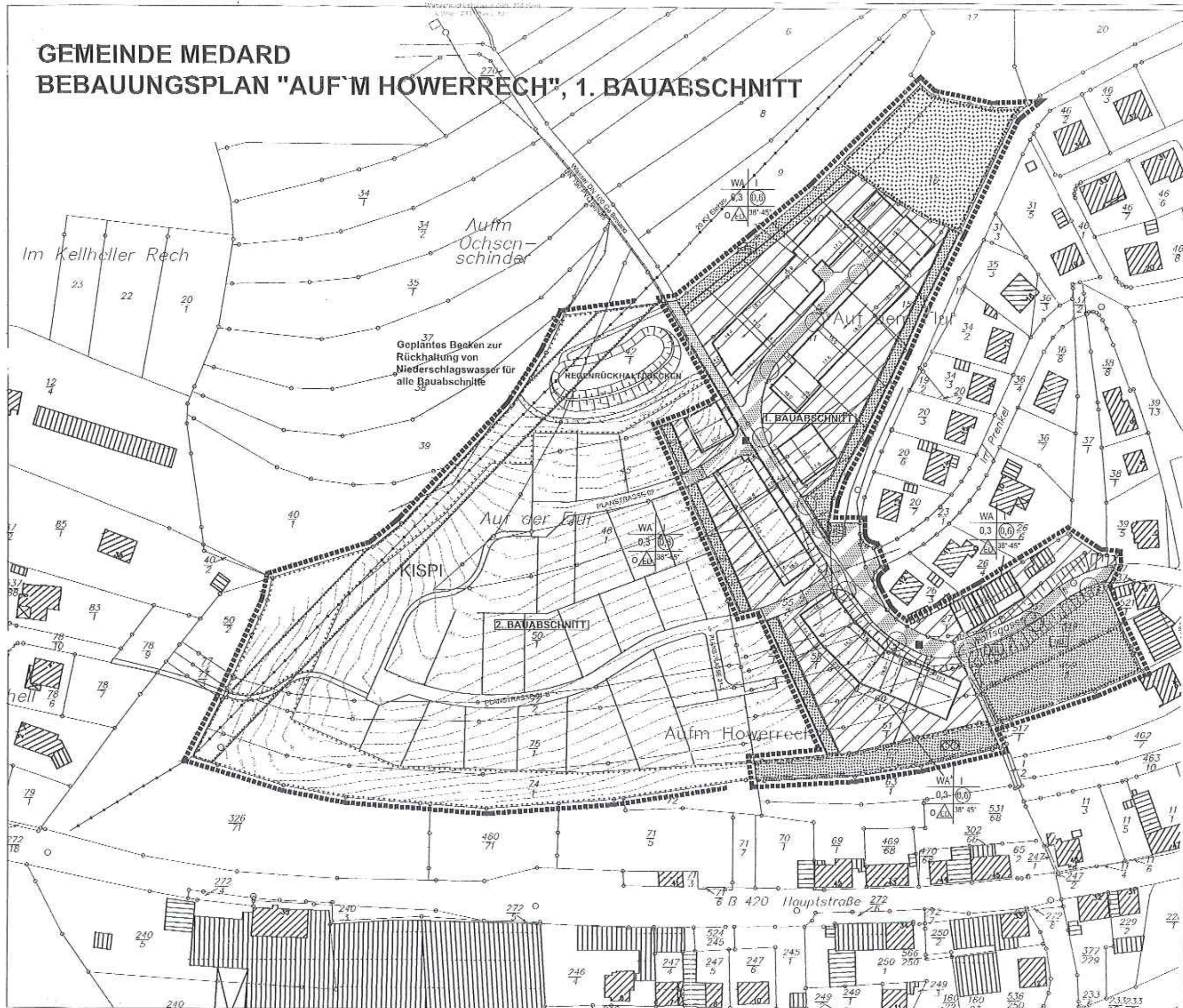


Medard, den 8.12.2003  
Für die Ortsgemeinde Medard  
in Vertretung

*Sottong*  
Sottong, Ortsbeigeordneter



# GEMEINDE MEDARD BEBAUUNGSPLAN "AUF'M HOWERRECH", 1. BAUABSCHNITT



- LEGENDE**
- Begriff: 1. Bauabschnitt, 2. Bauabschnitt
1. Anliegerstraßen
  2. Verkehrserschließung
  3. Bebauung
  4. Verkehrsflächen
  5. Grünflächen
  6. Flächen für Regenrückhaltung
  7. Flächen für Regenrückhaltung
  8. Flächen für Regenrückhaltung
  9. Flächen für Regenrückhaltung
  10. Flächen für Regenrückhaltung
  11. Flächen für Regenrückhaltung
  12. Flächen für Regenrückhaltung
  13. Flächen für Regenrückhaltung
  14. Flächen für Regenrückhaltung
  15. Flächen für Regenrückhaltung
  16. Flächen für Regenrückhaltung
  17. Flächen für Regenrückhaltung
  18. Flächen für Regenrückhaltung
  19. Flächen für Regenrückhaltung
  20. Flächen für Regenrückhaltung
  21. Flächen für Regenrückhaltung
  22. Flächen für Regenrückhaltung
  23. Flächen für Regenrückhaltung
  24. Flächen für Regenrückhaltung
  25. Flächen für Regenrückhaltung
  26. Flächen für Regenrückhaltung
  27. Flächen für Regenrückhaltung
  28. Flächen für Regenrückhaltung
  29. Flächen für Regenrückhaltung
  30. Flächen für Regenrückhaltung
  31. Flächen für Regenrückhaltung
  32. Flächen für Regenrückhaltung
  33. Flächen für Regenrückhaltung
  34. Flächen für Regenrückhaltung
  35. Flächen für Regenrückhaltung
  36. Flächen für Regenrückhaltung
  37. Flächen für Regenrückhaltung
  38. Flächen für Regenrückhaltung
  39. Flächen für Regenrückhaltung
  40. Flächen für Regenrückhaltung
  41. Flächen für Regenrückhaltung
  42. Flächen für Regenrückhaltung
  43. Flächen für Regenrückhaltung
  44. Flächen für Regenrückhaltung
  45. Flächen für Regenrückhaltung
  46. Flächen für Regenrückhaltung
  47. Flächen für Regenrückhaltung
  48. Flächen für Regenrückhaltung
  49. Flächen für Regenrückhaltung
  50. Flächen für Regenrückhaltung
  51. Flächen für Regenrückhaltung
  52. Flächen für Regenrückhaltung
  53. Flächen für Regenrückhaltung
  54. Flächen für Regenrückhaltung
  55. Flächen für Regenrückhaltung
  56. Flächen für Regenrückhaltung
  57. Flächen für Regenrückhaltung
  58. Flächen für Regenrückhaltung
  59. Flächen für Regenrückhaltung
  60. Flächen für Regenrückhaltung
  61. Flächen für Regenrückhaltung
  62. Flächen für Regenrückhaltung
  63. Flächen für Regenrückhaltung
  64. Flächen für Regenrückhaltung
  65. Flächen für Regenrückhaltung
  66. Flächen für Regenrückhaltung
  67. Flächen für Regenrückhaltung
  68. Flächen für Regenrückhaltung
  69. Flächen für Regenrückhaltung
  70. Flächen für Regenrückhaltung
  71. Flächen für Regenrückhaltung
  72. Flächen für Regenrückhaltung
  73. Flächen für Regenrückhaltung
  74. Flächen für Regenrückhaltung
  75. Flächen für Regenrückhaltung
  76. Flächen für Regenrückhaltung
  77. Flächen für Regenrückhaltung
  78. Flächen für Regenrückhaltung
  79. Flächen für Regenrückhaltung
  80. Flächen für Regenrückhaltung
  81. Flächen für Regenrückhaltung
  82. Flächen für Regenrückhaltung
  83. Flächen für Regenrückhaltung
  84. Flächen für Regenrückhaltung
  85. Flächen für Regenrückhaltung
  86. Flächen für Regenrückhaltung
  87. Flächen für Regenrückhaltung
  88. Flächen für Regenrückhaltung
  89. Flächen für Regenrückhaltung
  90. Flächen für Regenrückhaltung
  91. Flächen für Regenrückhaltung
  92. Flächen für Regenrückhaltung
  93. Flächen für Regenrückhaltung
  94. Flächen für Regenrückhaltung
  95. Flächen für Regenrückhaltung
  96. Flächen für Regenrückhaltung
  97. Flächen für Regenrückhaltung
  98. Flächen für Regenrückhaltung
  99. Flächen für Regenrückhaltung
  100. Flächen für Regenrückhaltung

**STADTGEOMETRIE: MEDARD**

**PROJEKT: BEBAUUNGSPLAN "AUF'M HOWERRECH", 1. BAUABSCHNITT**

**PLANZEICHNUNG: TEIL A - PLANZEICHNUNG ENTWURF**

**MASSSTAB: M 1 : 500**

PLANREI:	DR
PROJEKT NR.:	M 03 10 02
BLAUBLÄTTER NR.:	1102 x 834
LOHN N.:	

GELEITET:	ac	10/01
GEZEICHT:	phla	08/02
GEPRÜFT:	phla	01/03
GELENKT:	gh	06/03
GEZEICHT:		

**MICHEL + PARTNER**  
ARCHITECTEN UND INGENIEURE  
KLEINSTRASSE 11 • 51105 CÖLN